



An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

vorab per e-mail an konsultationen@rtr.at

Wien, 13.9.2010

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Gemäß § 128 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idgF, hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen, zu Bescheiden und sonstigen Vollziehungshandlungen zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass diese beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden.

Stellungnahme der atms Telefon- und Marketing Services GmbH zum Entwurf der 2. Novelle der KEM-V 2009.



Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy,
sehr geehrte Damen und Herren,

atms Telefon- und Marketing Services GmbH möchte hiemit innerhalb offener Frist gemäß der Einladung auf Ihrer Homepage unter <http://www.rtr.at/de/komp/Konsult2NovKEMV2009> die Gelegenheit wahrnehmen und ihrerseits eine Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle der KEM-V 2009 abgeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Rufnummern für private Netze mit geregelter Entgeltobergrenze Entgeltbestimmungen

§ 59a. (1) Für Dienste im Bereich für private Netze darf mit Teilnehmern ein Entgelt von maximal EUR 0,40 pro Minute vereinbart werden.

(2) Bei Anrufen zu privaten Netzen stellt jener Kommunikationsdienstbetreiber sicher, der dem Teilnehmer den Anruf in Rechnung stellt, dass dem Rufenden unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird, dass dieser Anruf höher als Anrufe zu geografischen Rufnummern tarifiert wird.

(3) Dem Teilnehmer darf für die Information gemäß Abs. 2 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden und er muss die Möglichkeit erhalten, diese Information kostenfrei dauerhaft abzuschalten.

(4) Bei Anrufen zu privaten Netzen hat die Entgeltinformation gemäß Abs. 2 zu entfallen, sofern diese Anrufe für den Teilnehmer zu jeder Zeit gleich hoch oder kostengünstiger verrechnet werden, als Anrufe zum überwiegenden Anteil der geografischen Rufnummern kosten.



(5) Für Nachrichtendienste zu privaten Netzen entspricht das maximal zulässige Entgelt dem jeweils niedrigsten Entgelt für eine Nachricht in ein anderes Kommunikationsnetz gemäß jenen Entgeltbestimmungen, die für den Teilnehmer zur Anwendung kommen.

atms begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der RTR den Rufnummernbereich für private Netze einer Entgeltregulierung zuzuführen bzw. Maßnahmen zu erlassen, die dazu führen, dass Anrufer von Nummern in privaten Netzen durch ähnliche Bestimmungen geschützt werden, wie sie schon lange im Bereich für Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste existieren.

1. Zu den privaten Netzen im Allgemeinen

Die ursprüngliche Diktion des privaten Netzes war die telekommunikationsbasierte Verbindung von mehreren örtlich getrennten Unternehmensstandorten und Erreichbarkeit unter einer österreichweit einheitlichen Zugangsnummer.

Diese Rufnummern wurden in Folge von vielen Unternehmen dazu missbraucht um unter der attraktiven Kurzurufnummer 05 xx xx betreiberspezifische Dienste anzubieten. Die Bewerbung und ausschließliche Wahl der kurzen Bereichskennzahl führte dazu, dass oftmals an statt einer dafür gesetzlich vorgesehenen Servicerufnummer eine Rufnummer eines privaten Netzes zum Einsatz kam.

Auf Grund der Abwanderung vieler Unternehmen vom Servicerufnummernbereich 0810/0820 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze) hin zu Rufnummern eines privaten Netzes wurde dies aus unserer Sicht von vielen Quellnetzbetreibern ausgenützt, um unverhältnismäßig hohe Entgelte von Anrufern privater Netze einzuheben.

2. Wirtschaftliches Anbieten privater Netze nur eingeschränkt möglich



Auf Grund der quellnetztarifierten Nummernstruktur im Bereich privater Netze ist ein wirtschaftliches Anbieten derartiger Nummern für Netzbetreiber ohne Endkundenanschlüsse (Verbindungsnetzbetreiber) nur unter **erschweren wirtschaftlichen Bedingungen** möglich. Dies führt dazu, dass auf diesem Markt im Gegensatz zum gesamten Servicrufnummernmarkt kaum Wettbewerb herrscht.

3. Generelles Verbot der Erbringung betreiberspezifischer Dienste im Bereich privater Netze

atms fordert, nach Abwägung aller Umstände, ein generelles Verbot der Erbringung betreiberspezifischer Dienste im Bereich privater Netze. Dieser Rufnummernbereich sollte ausschließlich dem ursprünglichen Zwecke dienen und keinesfalls ein Ersatz für Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze darstellen.

4. ad § 59a. 2. Novelle der KEM-V 2009

Die grundsätzlich sehr zu begrüßenden Regelungsvorschläge der RTR sind aus Sicht der atms unzureichend!

a.) Tarifinformation

Dies insbesondere unter Betrachtung des derzeit geltenden Regimes der KEM-V, das für Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste im Bereich 0900, 0901, 0930 und 0931 gemäß § 121 (1) KEM-V eine **kostenlose Tarifsansage** verpflichtend vorsieht. Diese kostenlose Tarifsansage **vor Inanspruchnahme des Dienstes** ist auch bei den **Tarifstufen EUR 0,22, EUR 0,27, EUR 0,32 und EUR 0,38 verpflichtend** einzurichten und vor jedem Anruf einzuspielen.

Es verwundert umso mehr, als im Bereich für private Netze ein Anrufer bei einem Entgelt bis EUR 0,40 pro Minute **nicht über die tatsächlichen Kosten**, sondern nur



darüber informiert werden soll, dass sein Anruf möglicherweise nicht in der Minutenpauschale enthalten ist. Dies ist unzureichend.

atms fordert, diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung abzustellen und bei Rufnummern privater Netze ebenfalls eine **verpflichtende Tarifansage** analog § 121 KEM-V einzuführen.

b.) Bewerbung

Im Sinne einer konsistenten Regelung und insbesondere im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit den Tarifstufen EUR 0,22, EUR 0,27, EUR 0,32 und EUR 0,38 im Rufnummernbereich 09xx fordert atms, die Bestimmungen gemäß § 118 KEM-V ebenfalls auf Rufnummern privater Netze anzuwenden. Bei Anrufen in private Netze, welche dem Anrufer bis zu 40 Cent/Minute kosten, ist eine vorherige **Information über das zu zahlende Entgelt auf allen Werbemittel** bzw. allen Formen der Bewerbung verpflichtend vorzusehen.

Verlängerung der Ausnahmeregelung in der Definition des Mehrwertdienstes

Aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Definition des Mehrwertdienstes ist es möglich, dass Bezahldienste, ähnlich einer Kreditkartenfunktion, über die Telefonrechnung abgerechnet werden können. Diese Ausnahmeregelung war ursprünglich nur für Nachrichtendienste, d.h. SMS-Dienste, vorgesehen und wurde in der Stammfassung der KEM-V 2009 auf Sprachdienste befristet bis 31.12.2010 erweitert. Diese Befristung wurde eingeführt, um Erfahrungswerte insbesondere in Bezug auf den Konsumentenschutz zu erhalten. Aufgrund der bis heute noch geringen Nutzung dieser Dienste liegen aber noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor. Daher wird diese Befristung um weitere 3 Jahre verlängert.



atms begrüßt die Maßnahme der Verlängerung der Ausnahmeregelung in der Definition des Mehrwertdienstes um weitere 3 Jahre um diesem Geschäftsmodell einerseits die Chance zu geben maßgeblich zu wachsen und andererseits Erfahrungswerte im Endkundenbereich zu gewinnen.

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme.

atms Telefon- und Marketing Services GmbH

Mag. Roland C. Gube

Prokurist, Mitglied der Geschäftsleitung